

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft**

Revision EURATOM-Vertrag

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die Energiepolitik der Europäischen Union (EU) im Hinblick auf die von Baden-Württemberg angestrebten Ziele zum Ausbau der regenerativen Energien und der Energieeffizienz nach ihrer Kenntnis bewertet;
2. wie sie die Relation der Mittelaufwendungen der EU für EURATOM im Verhältnis zur Förderung regenerativer und anderer Zukunftsenergien nach ihrem Kenntnisstand bewertet und wie sich diese im jetzigen Finanzrahmen 2014 bis 2020 gegenüber den letzten beiden Perioden nach ihrer Kenntnis entwickelt hat;
3. wie sie die auf Basis des EURATOM-Vertrags erlassene EU-Richtlinie zur nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen (2014/87/EURATOM) als Grundlage für einheitliche europäische Regelungen bei der nuklearen Sicherheit, im Strahlenschutz und der nuklearen Entsorgung hinsichtlich der Möglichkeiten der Kontrolle der Anlagensicherheit nach ihrem Kenntnisstand und aus ihrer Sicht beurteilt;
4. ob sie die in der Stellungnahme der Bundesregierung vom 18. Dezember 2014 (Drucksache 629/14) zur Entschließung des Bundesrats vom März 2012 „Änderung des EURATOM-Vertrags“ zum Ausdruck gebrachte Auffassung teilt, der zufolge sich der EURATOM-Vertrag in den Bereichen Gesundheitsschutz, Überwachung von Kernmaterial, nukleare Nichtverbreitung, Sicherheitsforschung oder internationale Kooperation der EU mit Drittstaaten bewährt hat oder ob sie einen Revisionsprozess für den EURATOM-Vertrag weiterhin für erforderlich hält;

5. welche Möglichkeiten sie sieht, über den Bundesrat eine Evaluierung und Prüfung der auf Grundlage des EURATOM-Vertrags erlassenen EU-Richtlinien zu veranlassen im Sinne der Bundesratsentschließung von 2012;
6. welche Anforderungen aus ihrer Sicht an einen möglichen Nachfolgevertrag für eine europäische Energiepolitik, der die Förderung und Erforschung erneuerbarer Energien in den Fokus nimmt, zu stellen sind;
7. inwiefern eine Revision des EURATOM-Vertrags und die Verwirklichung einer Europäischen Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimapolitik im Kontext der Zusammenarbeit der Vier Motoren für Europa thematisiert wird und welche Möglichkeiten aus ihrer Sicht bestehen, aus dieser regionalen Zusammenarbeit heraus eine europäische Initiative dazu anzustoßen.

27. 01. 2015

Sitzmann, Frey, Renkonen
und Fraktion

Begründung

Der EURATOM-Vertrag mit dem Ziel der „Entwicklung einer mächtigen Kernindustrie“ bedarf dringend einer Revision. Die zentralen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wurden in ihrer Substanz seit seinem Inkrafttreten 1958 nicht geändert. Der Vertrag ist nicht vereinbar mit den energiepolitischen und gesellschaftlichen Anforderungen der heutigen Zeit, in der viele EU-Mitgliedsländer wie auch die Bundesregierung und die Landesregierung Baden-Württemberg die Entwicklung und Förderung erneuerbarer Energien als vorrangig ansehen, um eine Energieversorgung ohne unbeherrschbare Technologierisiken sicherzustellen.

Spätestens seit der Katastrophe von Fukushima infolge des Erdbebens und des Tsunamis vom 11. März 2011 ist evident, dass Konsequenzen im Umgang mit der Kernenergie in Europa gezogen werden müssen. Aufgabe der EU und ihrer Mitgliedstaaten ist es, die Sicherheit der europäischen Atomkraftwerke mithilfe von Risikoprüfungen (Stresstests) und durch das verbindliche Setzen hoher europaweiter Standards zu verbessern.

Zudem ist auch die Intention des EURATOM-Vertrags, nur Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen festzusetzen, in Anbetracht des internationalen Gefahrenpotenzials der Kernkraftnutzung nicht mehr zeitgemäß. Die Antragsteller vertreten die Auffassung, dass der EURATOM-Vertrag den heutigen Anforderungen an die Sicherheit, einschließlich einer angemessenen Forschungsförderung mit dem Ziel einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung sowie einer verbesserten demokratischen Legitimation, nicht mehr gerecht wird und daher eine Überarbeitung des Vertrags notwendig ist.

Die Bundesregierung hat 2007 mit anderen europäischen Mitgliedstaaten folgenlos eine Erklärung zur Schlussakte von Lissabon abgegeben, in der sie ihre Unterstützung für eine zeitgemäße Veränderung des EURATOM-Vertrags zum Ausdruck gebracht hat. Die amtierende Bundesregierung hat Ende letzten Jahres ihre Bewertung des EURATOM-Vertrags revidiert und vertritt nunmehr – anders als die Antragsteller – die Auffassung, dass sich der EURATOM-Vertrag in den Bereichen Gesundheitsschutz, Überwachung von Kernmaterial, nukleare Nichtverbreitung, Sicherheitsforschung oder internationale Kooperation der EU mit Drittstaaten bewährt hat.

Der Bundesrat hat sich zuletzt 2012 mit dem EURATOM-Vertrag befasst und mit großer Mehrheit dessen Überarbeitung gefordert. Die Bundesregierung wurde seinerzeit aufgefordert, die Bestimmungen des EURATOM-Vertrages – u. a. vor dem Hintergrund der energiepolitischen Zielsetzungen der Europäischen Union, des Bundes und der Länder – zu evaluieren und über die Ergebnisse zu berichten. Dieser Bericht liegt nunmehr seit dem 18. Dezember 2014 vor.

Der Antrag will den aktuellen Sachstand ergründen und Handlungsmöglichkeiten seitens des Landes zum Anstoß einer Vertragsrevision bzw. Novellierung der auf seiner Grundlage beruhenden Richtlinien in der beginnenden Amtsperiode der neuen EU-Kommission eruieren.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Februar 2015 Nr. 6-4512/207/1 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie die Energiepolitik der Europäischen Union (EU) im Hinblick auf die von Baden-Württemberg angestrebten Ziele zum Ausbau der regenerativen Energien und der Energieeffizienz nach ihrer Kenntnis bewertet;

Das Land Baden-Württemberg hat sich im Rahmen des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg sowie im Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept ambitionierte Klima- und Energieziele gesetzt. Die Treibhausgasemissionen im Land sollen im Vergleich zu 1990 bis 2020 um 25 % und bis 2050 um 90 % reduziert werden. Darüber hinaus soll der Endenergieverbrauch langfristig bis 2050 gegenüber 2010 halbiert werden, bis 2020 wird eine Reduktion um 16 % angestrebt. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung soll signifikant gesteigert werden, bis 2020 auf 38 % und bis 2050 sogar auf 86 %.

Diese ambitionierten Ziele lassen sich nur im Einklang mit der Klima- und Energiepolitik auf Bundes- wie auch auf EU-Ebene erreichen. Sowohl im Bund als auch auf europäischer Ebene werden maßgebliche Weichen gestellt.

Bereits 2007 hat die EU ein Klima- und Energiepaket für das Jahr 2020 beschlossen. So sollen bis 2020 die Treibhausgasemissionen um 20 % reduziert, der Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch der EU auf 20 % angehoben und die Energieeffizienz um 20 % gesteigert werden. Diese Ziele werden durch ein umfangreiches Paket von EU-Richtlinien umgesetzt, beispielsweise die Richtlinie zur Förderung der erneuerbaren Energien (RL 2009/28/EU), die Richtlinie über die dritte Phase des Europäischen Emissionshandelssystems (RL 2009/29/EG), die Energieeffizienz-Richtlinie (RL 2012/27/EU), die Gebäudeeffizienz-Richtlinie (RL 2010/31/EU). Diese und andere Richtlinien sind aus Sicht der Landesregierung prinzipiell geeignet, die energiepolitischen Ziele der EU zu erreichen und sowohl den Ausbau der erneuerbaren Energien als auch die Förderung der Energieeffizienz in der EU voranzubringen. Sie sind daher insgesamt zu begrüßen. Für den Bereich des Emissionshandels ist allerdings ein akuter Reformbedarf festzustellen, da dieses Klimaschutzinstrument die angestrebten Investitionen in mehr Energieeffizienz und den Ausbau erneuerbarer Energien unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht befördert. Eine Reform des Emissionshandels ist deshalb überfällig. Die auch von Seiten der EU vorgesehene Einführung einer sogenannten Marktstabilitätsreserve ist deutlich vor Beginn der neuen Handelsperiode im Jahr 2021 notwendig.

Insgesamt müssen in den kommenden Jahren weitere Anstrengungen der Mitgliedstaaten erfolgen, um die festgelegten Ziele zu erreichen. Bei den anstehenden Evaluationen und Revisionen der Richtlinien sollte an der grundsätzlichen Ausrichtung festgehalten und die beschlossenen Richtlinien bis 2020 weiterhin konsequent umgesetzt werden.

Die europäischen Staats- und Regierungschefs haben auf dem Europäischen Rat vom 23./24. Oktober 2014 neue Klima- und Energieziele für das Jahr 2030 verabschiedet. So sollen bis 2030 die EU-internen Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % reduziert, der EU-weite Anteil der erneuerbaren Energien verbindlich auf mindestens 27 % am Endenergieverbrauch erhöht sowie als indikatives Ziel die Energieeffizienz um 27 % Energieeinsparung gesteigert werden. Das letztgenannte Ziel ist jedoch rechtlich nicht verbindlich und somit nur als ein Richtwert zu verstehen. Es soll bis 2020 überprüft werden, mit der Option, das Ziel auf 30 % anzuheben.

Die Landesregierung sieht diese Zielsetzungen als einen ersten wichtigen Schritt hin zur Fortentwicklung der EU-Klima- und Energiepolitik an. Gleichwohl ist sie der Auffassung, dass die bisher festgelegten Ziele voraussichtlich nicht ausreichen, um das auf internationaler Ebene beschlossene 2-Grad-Ziel im Klimaschutz zu erreichen. Die Landesregierung hatte sich deshalb in den Diskussionen um die 2030-Ziele für ambitioniertere und auch verbindliche Ziele für alle drei Bereiche (Treibhausgasemissionen, erneuerbare Energien und Energieeffizienz) eingesetzt. Sollte es auf europäischer Ebene weitere Diskussionen über eine Anhebung des Ambitionsniveaus geben, wird sich die Landesregierung hier proaktiv einbringen.

Entscheidend für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und die Steigerung der Energieeffizienz nach 2020 ist ein für Erzeuger wie auch Verbraucher verlässlicher und stabiler rechtlicher Rahmen. Auf diese Weise kann es gelingen, den Ausbau der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz europaweit voranzubringen und einen Beitrag zu einem zukunftsverträglichen Energiesystem in Europa zu erbringen. Auch für die Flankierung der Energiewende in Deutschland und Baden-Württemberg ist ein solcher europäischer rechtlicher Rahmen bedeutsam. Daher wird sich die Landesregierung in den politischen Diskussionen für eine ambitionierte Ausgestaltung der entsprechenden EU-Richtlinien einsetzen.

Eine bedeutsame Initiative im Rahmen der EU-Energiepolitik ist die angekündigte „Energy Union“. Hierzu hat die Europäische Kommission eine Mitteilung für den 25. Februar 2015 angekündigt. Entwürfen zufolge soll die „Energy Union“ aus fünf Prioritäten bestehen: (1) Stärkung der Versorgungssicherheit, (2) Vollendung des Energiebinnenmarktes, (3) Reduktion des Energieverbrauchs, (4) Dekarbonisierung des EU-Energiemixes sowie (5) Forschung und Innovation. Im Rahmen der „Energy Union“ sollte aus Sicht der Landesregierung sichergestellt werden, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Steigerung der Energieeffizienz eine hohe Bedeutung erlangen. Diese beiden Themen sind auch, aber nicht ausschließlich ein Beitrag zum Klimaschutz, sondern können auch dazu beitragen, die EU insgesamt weniger abhängig von Energieimporten zu machen. Beide Themen sind auch in Schlüssel, um die EU als Innovationsstandort zu positionieren. Die Landesregierung wird alles dafür tun, dass Baden-Württemberg im Innovationswettbewerb eine Schlüsselrolle einnimmt.

2. wie sie die Relation der Mittelaufwendungen der EU für EURATOM im Verhältnis zur Förderung regenerativer und anderer Zukunftsenergien nach ihrem Kenntnisstand bewertet und wie sich diese im jetzigen Finanzrahmen 2014 bis 2020 gegenüber den letzten beiden Perioden nach ihrer Kenntnis entwickelt hat;

Die Landesregierung hat keine detaillierte Kenntnis der Mittelaufwendungen der EU für EURATOM im Verhältnis zur Förderung regenerativer und anderer Zukunftsenergien für den angefragten Zeitraum. Es gibt eine Vielzahl von EU-Förderprogrammen, die unter anderem den Ausbau erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz fördern, beispielsweise im Rahmen der Struktur- und Kohäsionsfonds, in Umweltprogrammen oder der Fazilität NER 300, die Mittel zur Erforschung von CO₂-armen Technologien bereit stellt.

Allerdings können die Mittelaufwendungen für EURATOM im Bereich der nuklearen Forschung mit den Aufwendungen für nicht-nukleare Energieforschung innerhalb der EU-Forschungsrahmenprogramme verglichen werden.

EURATOM-Programm

Zeitraum	Förderhöhe in EUR
2002 – 2006	1.230 Mio.
2007 – 2011	2.751 Mio.
2012 – 2013	2.500 Mio.
2014 – 2018	1.603 Mio.
2019 – 2020	770 Mio. (geplant)

EU-Forschungsrahmenprogramme

Zeitraum	Förderhöhe	Programmlinie
2002 – 2006 (FP6)	890 Mio.	„Nachhaltige Energiesysteme“
2007 – 2013 (FP7)	2.350 Mio.	Spezifisches Programm Zusammenarbeit „5. Energie“
2014 – 2020 (Horizont 2020)	5.931 Mio.	III. Gesellschaftliche Herausforderungen „Sichere, saubere und effiziente Energieversorgung“

Da die hier genannten Bereiche der EU-Forschungsrahmenprogramme ein breites Spektrum nicht-nuklearer Energieforschung umfassen, kann davon ausgegangen werden, dass die Forschungsausgaben für erneuerbare Energien und Energieeffizienz entsprechend geringer sind.

Insgesamt lässt sich aus Sicht der Landesregierung zum einen festhalten, dass die Mittelaufwendungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz im Forschungsbereich bisher deutlich hinter den Mittelaufwendungen für die nukleare Energieforschung zurückgeblieben sind. Aber es wird auch sichtbar, dass die Mittelaufwendungen für die nicht-nukleare Energieforschung in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen haben. Diese Entwicklung ist aus Sicht der Landesregierung zu begrüßen und sollte künftig noch verstärkt werden. Eine ähnliche Tendenz zeigt sich auch in anderen Politikbereichen, beispielsweise bei den Struktur- und Kohäsionsfonds, die für den Finanzrahmen 2014 bis 2020 stärker als bisher einen Schwerpunkt auf den Bereich der sauberen und effizienten Energieversorgung legen.

3. wie sie die auf Basis des EURATOM-Vertrags erlassene EU-Richtlinie zur nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen (2014/87/EURATOM) als Grundlage für einheitliche europäische Regelungen bei der nuklearen Sicherheit, im Strahlenschutz und der nuklearen Entsorgung hinsichtlich der Möglichkeiten der Kontrolle der Anlagensicherheit nach ihrem Kenntnisstand und aus ihrer Sicht beurteilt;

Bei der Richtlinie 2014/87/EURATOM handelt es sich um einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen. Anforderungen an den Strahlenschutz und an die Entsorgung sind nicht Gegenstand der Richtlinie; insoweit werden nur spezielle Aspekte wie Rückbau und Notfallschutz behandelt.

Die Richtlinie beinhaltet allgemein gehaltene Anforderungen. Konkrete Sicherheitsstandards werden mit der Richtlinie nicht vorgeschrieben.

Insgesamt stellt die Richtlinie aus Sicht der Landesregierung in einem gewissen Umfang eine Verbesserung im Vergleich zur bisherigen Richtlinie zur nuklearen Sicherheit (2009/71/EURATOM) dar. Die wichtigste Ergänzung ist die Einführung der thematischen Peer-Reviews. Das sind auf bestimmte Sicherheitsthemen beschränkte Überprüfungen der Kernkraftwerke in der EU vergleichbar mit dem EU-Stresstest nach dem Reaktorunfall in Fukushima. Allerdings sind in der Richtlinie keine Bewertungsmaßstäbe für die Peer-Reviews festgelegt und es fehlt eine übergeordnete Kontrollinstanz, die über die Umsetzung der Ergebnisse der

Peer-Reviews wacht. Darüber hinaus wurden wichtige Punkte, die die Landesregierung und der Bundesrat auf Initiative Baden-Württembergs gefordert haben, nicht in die Richtlinie aufgenommen. Hierbei handelt es sich um:

- die Anwendung eines anspruchsvollen Sicherheitsziels auch für bestehende Atomkraftwerke,
- die Konkretisierung des Sicherheitsziels mittels Einführung verbindlicher Sicherheitsstandards auf höchstem Niveau sowie
- die Einführung einer generellen Laufzeitbegrenzung in Europa

Die Unzulänglichkeiten der Richtlinie sind nicht darauf zurückzuführen, dass der EURATOM-Vertrag eine unzureichende rechtliche Basis dargestellt hätte. Sie sind vielmehr Ausdruck unterschiedlicher Interessen innerhalb der EU und Ergebnis der entsprechenden Verhandlungen.

4. ob sie die in der Stellungnahme der Bundesregierung vom 18. Dezember 2014 (Drucksache 629/14) zur Entschließung des Bundesrats vom März 2012 „Änderung des EURATOM-Vertrags“ zum Ausdruck gebrachte Auffassung teilt, der zufolge sich der EURATOM-Vertrag in den Bereichen Gesundheitsschutz, Überwachung von Kernmaterial, nukleare Nichtverbreitung, Sicherheitsforschung oder internationale Kooperation der EU mit Drittstaaten bewährt hat oder ob sie einen Revisionsprozess für den EURATOM-Vertrag weiterhin für erforderlich hält;

Die Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass die durch die Präambel und die Artikel 1 und 2 des EURATOM-Vertrags festgeschriebene Förderung der Kernenergie nicht im Einklang mit den Zielen der Energiepolitik des Landes Baden-Württemberg steht. Daher sollte eine Revision des EURATOM-Vertrags grundsätzlich weiterhin angestrebt werden. Angesichts der politischen Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung, aber auch angesichts der Mehrheiten in der Europäischen Union erscheint ein Revisionsprozess von EURATOM allerdings derzeit politisch nicht durchsetzbar.

Vor dem Hintergrund, dass der im EURATOM-Vertrag geregelte Gesundheitsschutz nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs weit zu fassen ist und Sicherheitsanforderungen an kerntechnische Anlagen mit umfasst, sieht die Landesregierung für die Bereiche Gesundheitsschutz, Überwachung von Kernmaterial, nukleare Nichtverbreitung und Sicherheitsforschung keine dringende Notwendigkeit einer Revision des EURATOM-Vertrags.

Des Weiteren wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

5. welche Möglichkeiten sie sieht, über den Bundesrat eine Evaluierung und Prüfung der auf Grundlage des EURATOM-Vertrags erlassenen EU-Richtlinien zu veranlassen im Sinne der Bundesratsentschließung von 2012;

Baden-Württemberg hat gemeinsam mit den Ländern Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz und Brandenburg im Mai 2011 eine „Entschließung zur Änderung des Euratom-Vertrages“ in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 276/11), die das Plenum in seiner 895. Sitzung am 30. März 2012 mehrheitlich mit Änderungen beschlossen hat. Mit diesem Beschluss hat die Länderkammer festgestellt, dass nach ihrer Ansicht „der Euratom-Vertrag den heutigen Anforderungen an die Sicherheit, einschließlich einer angemessenen Forschungsförderung mit dem Ziel einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung sowie einer verbesserten demokratischen Legitimation, nicht mehr gerecht wird und daher eine Überarbeitung des Vertrags notwendig ist.“ Die Landesregierung hält weiterhin an dieser Auffassung fest.

Die EU-Richtlinie zur nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen (2014/87/EURATOM) stellt zwar in einem gewissen Umfang eine Verbesserung im Vergleich zur bisherigen Richtlinie zur nuklearen Sicherheit dar (siehe Antwort zu Frage 4). Sie erfüllt nach Auffassung der Landesregierung aber nicht die Intention nach einer grundlegenden Revision des Euratom-Vertrags. Die Landesregierung beabsichtigt daher mit den antragstellenden Ländern der gemeinsamen

Bundratsinitiative in einen Dialog über das weitere Vorgehen einzutreten. Da der Beschluss aus dem Jahr 2012 weiterhin Bestand hat, wird derzeit jedoch keine erneute Antragstellung im Bundesrat angestrebt.

6. welche Anforderungen aus ihrer Sicht an einen möglichen Nachfolgevertrag für eine europäische Energiepolitik, der die Förderung und Erforschung erneuerbarer Energien in den Fokus nimmt, zu stellen sind;

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die künftige europäische Energiepolitik noch stärker als bisher den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Stärkung der Energieeffizienz in den Blick nehmen sollte, auch im Hinblick auf Forschung und Förderung. Vor diesem Hintergrund sollte sichergestellt werden, dass die EU-Mitgliedstaaten die für 2020 und 2030 beschlossenen Energie- und Klimaziele konsequent umsetzen und das Ambitionsniveau für 2030 weiter anheben. Hierfür ist ein entsprechender rechtlicher Rahmen notwendig.

Die Ausrichtung auf die Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz ist auch im Rahmen der geplanten „Energy Union“, einer der Prioritäten der neuen Kommission unter Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker, sicherzustellen. Sollte es langfristig zu einem Revisionsprozess der europäischen Verträge kommen, sollte geprüft werden, wie die erneuerbaren Energien und die Energieeffizienz im Rahmen der EU-Energiepolitik weiter aufgewertet werden können.

Bei den Verhandlungen um den neuen Finanzrahmen der EU ab 2020 sollte eine weitere Umschichtung der Fördermittel für eine zukunftsfähige Energiepolitik der EU erfolgen. Hier kommt insbesondere eine Umschichtung der Forschungsgelder aus dem Bereich von Euratom hin zu Forschungsgeldern für erneuerbare Energien und Energieeffizienz im Nachfolgeprogramm von „Horizont 2020“ in Betracht.

7. inwiefern eine Revision des EURATOM-Vertrags und die Verwirklichung einer Europäischen Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimapolitik im Kontext der Zusammenarbeit der Vier Motoren für Europa thematisiert wird und welche Möglichkeiten aus ihrer Sicht bestehen, aus dieser regionalen Zusammenarbeit heraus eine europäische Initiative dazu anzustoßen.

Die 4 Motoren für Europa erarbeiten für die jeweilige Präsidentschaft ein eigenes Arbeitsprogramm. Die diesjährige Präsidentschaft liegt bei Katalonien, deren Arbeitsprogramm am 23. Januar 2015 beschlossen wurde. Darin ist eine Initiative im Hinblick auf den EURATOM-Vertrag nicht vorgesehen. Allerdings beabsichtigen die vier Regionen in ihrem Arbeitsprogramm einen aktiven Part für einen zukunftsorientierten Klimaschutz zu spielen. Sie knüpfen dabei an die gemeinsamen Internationalen Klimaschutzkonferenzen in Lyon 2011 und Stuttgart 2012 an. Bei der USA-Reise von Herrn Minister Franz Untersteller 2014 konnte mit Kalifornien die Erarbeitung einer gemeinsamen Klimaschutzinitiative verabredet werden, für die nun eine namhafte Anzahl anderer Regionen geworben werden sollen. Den Vier Motoren für Europa kommt hierbei eine herausragende Rolle zu. Es ist geplant, zusammen mit anderen Netzwerken wie The Climate Group, dem Netzwerk „Network of Governments for Sustainable Development“ nrg4SD und der europäischen Konferenz der regionalen Umweltminister ENCORE diese gemeinsame Initiative der aktiv am Klimaschutz beteiligten Regionen und Länder unterhalb der Ebene der Nationalstaaten in Verbindung mit der nächsten Weltklimakonferenz in Paris vorzustellen.

In Vertretung

Meinel

Ministerialdirektor